

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/9/9 4Ob195/97y, 4Ob41/98b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1997

Norm

EGV Maastricht Art30

EGV Maastricht Art36

ArzneiwareneinfuhrG 1970 §5 Abs1 Z3

EWG-RL 92/26/EWG - Humanarzneimittel 392L0026 allg

AMG §12 Abs1 Z2

Rechtssatz

Während im Inland hergestellte Arzneyspezialitäten allein aufgrund der Verschreibung eines Arztes und seiner Bescheinigung, daß die Arzneyspezialität zur Abwehr einer Lebensbedrohung oder schweren gesundheitlichen Schädigung dringend benötigt wird und dieser Erfolg mit einer zugelassenen und verfügbaren Arzneyspezialität nicht erzielt werden kann, in Verkehr gebracht werden dürfen, können im Ausland hergestellte, nicht zugelassene Arzneimittel nur dann ohne Einfuhrbewilligung eingeführt werden, wenn sie für einen lebensbedrohenden Erkrankungsfall benötigt werden.

Dies ist keine unzulässige Diskriminierung ausländischer Arzneimittel, die als Maßnahme gleicher Wirkung gegen Art 30/36 EGV verstoße, weil der "freie Warenverkehr" für Arzneimittel bisher nicht realisiert ist. Die endgültige Entscheidung über die Verkehrsfähigkeit von Arzneimitteln liegt bei den nationalen Zulassungsbehörden. Nach den Erwägungsgründen der Richtlinie 92/26/EWG des Rates vom 31.März 1992 zur Einstufung bei der Abgabe von Humanarzneimitteln müssen zunächst die grundlegenden Prinzipien harmonisiert werden, die für die Einstufung bei der Abgabe von Arzneimitteln in der Gemeinschaft oder in dem betreffenden Mitgliedstaat anwendbar sind.

Es besteht keine Gemeinschaftsregelung für das Inverkehrbringen nicht zugelassener Arzneimittel.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 195/97y
Entscheidungstext OGH 09.09.1997 4 Ob 195/97y
- 4 Ob 41/98b
Entscheidungstext OGH 31.03.1998 4 Ob 41/98b
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108556

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at